

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reiterverein 1952 Schwetzingen e.V.“. Der Verein ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Schwetzingen eingetragen und hat seinen Sitz in Schwetzingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reiterverein bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe der Ablehnungsgründe zu informieren.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder und der Verein mit seinen Organen sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 1.3 Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen, und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht innerhalb von zwei Wochen den Ehrenrat schriftlich anzurufen um gegen den Ausschluss Beschwerde zu erheben. Kommt der Ehrenrat zu einem anderen Ergebnis, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand, b) der Beirat und c) die Mitgliederversammlung und d) der Ehrenrat

§ 7 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen eigene Pferde im Pferdestall stehen haben. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist binnen eines Monats in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl vorzunehmen. Scheidet ein anderes Mitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Vorstand für die restliche Wahlzeit aus den Mitgliedern des Beirates ein anderes Vorstandsmitglied. Scheiden drei Vorstandsmitglieder gleichzeitig oder nacheinander aus, so ist wie beim Ausscheiden des Vorsitzenden zu verfahren. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Führung aller laufenden Geschäfte. Kassengeschäfte hat der Vorstand auf Grund eines Haushaltsplans, der in der vorangegangenen Mitgliederversammlung beschlossen sein muss, zu führen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Geschäftsleitung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch diesen selbst.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden je nach Bedarf zur Sitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der unter anderem die Kompetenzen und Zuständigkeiten zu regeln sind.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen ehemaligen, langjährigen Vorsitzenden, der sich um den Verein besondere Dienste erworben hat, zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seinen Arbeiten zu unterstützen. Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins. Der Beirat besteht aus einer Anzahl von Mitgliedern, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser für die gleiche Zeit, wie der Vorstand selbst, gewählt werden. Fördernde Mitglieder können nicht Mitglied des Beirats sein. Mitglieder des Beirates können zum Sportwart, Jugendwart und Pressewart durch den Vorstand bestellt werden. Die Beiräte können auch weitergehende Funktionen innerhalb des Vereins übernehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal und zwar im ersten Halbjahr einzuberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Entlastung des Vorstands
4. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Erhebung von Umlagen

5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats und des Ehrenrats sowie der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieds.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung einzuladen. Die fernmündliche Mitteilung der Einladung und der Tagesordnung bzw. die Übermittlung per elektronischer Datenübertragung ist ausreichend. Alle Anträge, soweit sie die Tagesordnung betreffen, sind zur Beschlussfassung zuzulassen.

Weitere Anträge über die Tagesordnungspunkte der Einladung hinaus, über die Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser hat dann unverzüglich (innerhalb von 1 Woche) die Mitglieder über die weiteren Tagesordnungspunkte zu informieren.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Das Stimmrecht kann jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn am Tage der Mitgliederversammlung der laufende Jahresbeitrag bezahlt ist und das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung gelten nur die Stimmen der persönlich anwesenden Mitglieder. Ausnahme: Pferdeeinsteller können ihr Stimmrecht schriftliche an einen Bevollmächtigten, der Pferdeeinsteller sein muss, abtreten. Ein Pferdeeinsteller darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, findet 2 Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung ohne gesonderte Einladung statt.

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, des Beirats, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Ehrenrats erfolgt durch Handzeichen. Wird hiergegen von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erhoben, so ist auch diese Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen.

Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands erstatten die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählten Rechnungsprüfer den Bericht über die Jahresrechnung und über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird von einem Wahlausschuss geleitet, dem drei Mitglieder angehören. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, des Beirats, des Ehrenrats, sowie der Rechnungsprüfer erfolgt unter Leitung des gewählten Vorstands.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und 4 Mitgliedern, die seit mindestens 2 Jahren dem Verein angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Kein Vorstandsmitglied darf dem Ehrenrat angehören. Mindestens drei Mitglieder des Ehrenrats müssen Pferdeeinsteller sein.

Die Wahl der 5 Ehrenratsmitglieder und 2 Ersatzmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren.

Der Ehrenratsvorsitzende beruft die Sitzung des Ehrenrats innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang der Beschwerdeschrift ein.

Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Protokollführer, der aus dem Kreis der Ehrenräte zu bestimmen ist, zu unterschreiben ist.

Der Ehrenrat hat vor einer Entscheidung dem Beschwerdeführer und dem Vorstand rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschwerde als abgelehnt.

Die Entscheidung ist von allen Ehrenratsmitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Die Entscheidung soll die wesentlichen Gründe enthalten. Dem Beschwerdeführer und dem Vorstand sind Abschriften der Entscheidung zu übersenden.

Hat der Verein keinen Ehrenvorsitzenden oder ist dieser aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, die Sitzung einzuberufen und zu leiten, so tritt an dessen Stelle das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ehrenrates.

Aufgabe des Ehrenrates ist es ferner, alle zwischen Mitglieder aufkommenden Differenzen beizulegen. Kein Vereinsmitglied kann gegen ein anderes das ordentliche Gericht wegen Beleidigung oder leichter Körperverletzung anrufen, bevor der Ehrerat die Schlichtung ergebnislos versucht hat. Für das Schlichtungsverfahren gelten die für die Ausschlussbeschwerde festgelegten Bestimmungen

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Für das bei der Außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beachtende Verfahren gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Pferdesportverband Nordbaden e.V., zu, das es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2009 beschlossen.

Die seit dem 11. Mai 2009 gültige Satzung des Reitervereins 1952 Schwetzingen e.V. wird hiermit veröffentlicht.

Schwetzingen, den 11. Mai 2009

Der Vorstand

Achim Fuchs	1. Vorsitzender
Matthias Vogel	stv. Vorsitzender
Jürgen Berlinghof	Vorstandsmitglied
Dr. Stefan Schwab	Vorstandsmitglied
Jasmin Sepetavc-Dus	Vorstandsmitglied